

Freie Universität Berlin, Gesamtwahlvorstand GPR-Wahl 2024,  
Am Fichtenberg 17, 12165 Berlin

Am Fichtenberg 17  
12165 Berlin

T +49 30 838-61896

wavogpr2024@zwv.fu-berlin.de

[www.fu-berlin.de/wahlvorstand-personalratswahl](http://www.fu-berlin.de/wahlvorstand-personalratswahl)

**Aushang am 15.10.2024**

**Abzunehmen am 07.12.2024**

15.10.2024

## **Wahlausschreiben nach § 38 WOPersVG BE**

### **Neuwahl des Gesamtpersonalrates der Freien Universität Berlin 2024**

Nach § 23 Abs. 1, in Verbindung mit § 24 Abs. 1, Personalvertretungsgesetz Berlin sind turnusgemäß Neuwahlen für den Gesamtpersonalrat erforderlich.

Der Gesamtpersonalrat besteht gem. § 14 Abs. 1 und 2 PersVG BE auf Basis der von der Dienststelle übermittelten Zahl der Dienstkräfte aus 21 Mitgliedern. Davon entfallen gem. § 15 PersVG BE auf die Gruppe der

**Arbeitnehmer\*innen  
Beamt\*innen**

**19 Vertreter\*innen und auf die  
2 Vertreter\*innen.**

Die Angehörigen ihrer Gruppen wählen ihre Vertreter\*innen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Die Wahl wird vom **18. November 2024 bis 6. Dezember 2024** durchgeführt.

Die wahlberechtigten Arbeitnehmer\*innen und Beamt\*innen sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber\*innen schriftlich beim Gesamtwahlvorstand, Am Fichtenberg 17, 12165 Berlin einzureichen (§ 8 Abs. 2 WOPersVG BE). Die Einreichung ist persönlich am Montag sowie von Mittwoch bis Freitag (ausgenommen Wochenfeiertage) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, alternativ durch Briefkasteneinwurf oder postalische Zustellung möglich. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden und gewählt werden kann nur, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

**Die Einreichungsfrist endet am Samstag, 2. November 2024, 12:00 Uhr.**

Die Bewerber\*innen sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer, mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Amts- und Funktionsbezeichnungen, Gruppenzugehörigkeit sowie der dienstlichen E-Mail-Adresse aufzuführen und schriftlich einzureichen (§ 9 Abs. 2 WOPersVG BE).

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 9 Abs. 3 WOPersVG BE von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Dienstkräften unterstützt werden. Es genügt auf jeden Fall die Unterstützung von 100 wahlberechtigten Gruppenangehörigen (§ 9 Abs. 3 WOPersVG BE). Für die von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschläge genügen jeweils die Unterschriften von zwei Beauftragten der Gewerkschaft, die dieser angehören und Beschäftigte der Dienststelle sein müssen (§ 9 Abs. 3 WOPersVG BE). Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen sein (§ 9 Abs. 5 WOPersVG BE).

Eine\*r der Unterzeichner\*innen sollte als Listenvertreter\*in bezeichnet sein; für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein\*e der Gewerkschaft angehörende\*r Beschäftigte\*r der Dienststelle als Listenvertreter\*in benannt werden. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die\*der Unterstützende als berechtigt, die\*der an erster Stelle steht (§ 9 Abs. 4 WOPersVG BE).

Für jede Gruppe können auch Angehörige der anderen Gruppe vorgeschlagen werden. Diese gelten im Falle der Wahl als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat (§ 16 Abs. 5 PersVG BE).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen, wie bei Gruppenwahl Gruppenvertreter\*innen (Personalratsmitglieder) zu wählen sind (§ 9 Abs. 1 WOPersVG BE).

Jede\*r Bewerber\*in kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 16 Abs. 5 Satz 1 PersVG BE).

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen oder nur Namen von nicht wählbaren Bewerber\*innen enthalten oder nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind ungültig (§ 11 Abs. 4 WOPersVG BE).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber\*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Jede\*r wahlberechtigte Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Jede vorschlagsberechtigte Gewerkschaft kann durch ihre Beauftragten rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag für jede Gruppe unterzeichnen lassen (§ 10 Abs. 2 WOPersVG BE).

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am Mittwoch, dem 13. November 2024, bis zum Schluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben (§ 14 Abs. 1 WOPersVG BE), mindestens an folgenden drei Stellen:

Personalrat Dahlem, Fabeckstraße 69, 14195 Berlin  
Gesamtpersonalrat, Am Fichtenberg 17, 12165 Berlin  
FB Geowissenschaften, Foyer des Haus G, Malteserstraße 74-100, 12249 Berlin

Wählen kann nur, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist (§ 16 Abs. 1 WOPersVG BE).

Das Wähler\*innenverzeichnis und die Wahlordnung liegen von Dienstag, dem 15. Oktober 2024 bis zum Abschluss der Stimmabgabe am Montag sowie Mittwoch bis Freitag (ausgenommen Wochenfeiertage) von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Büro des Gesamtpersonalrates beim

Gesamtwahlvorstand zur Einsicht aus. Termine können auch nach Vereinbarung erfolgen. Bitte zur Einsicht ein Ausweisdokument mitbringen (§ 4 Abs. 5 WOPersVG BE).

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses müssen vor Ablauf von drei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich, also bis Mittwoch, den 6. November 2024, beim Gesamtwahlvorstand erhoben werden (§ 4 Abs. 6 WOPersVG BE).

Wählbar sind gem. § 13 PersVG BE:

alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- 1) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- 2) seit einem Jahr im öffentlichen Dienst und seit drei Monaten im Dienste des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind gemäß § 13 PersVG BE:

- 1) der\*die Leiter\*in der Dienststelle, seine ständigen Vertreter\*innen (§ 9 PersVG BE),
- 2) Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind,
- 3) Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der zuständige örtliche Wahlvorstand (Wahlvorstand PRD, Wahlvorstand BGBM oder Wahlvorstand PRStudB) die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden (§ 18 WOPersVG BE).

Die Sitzung des Gesamtwahlvorstandes zur Ermittlung des Gesamtergebnisses findet am Freitag, dem 6. Dezember 2024, im Seminarzentrum Raum L115 in der Otto-von-Simson-Straße, 14195 Berlin, ab 14:00 Uhr statt. Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Gesamtwahlvorstand können ausschließlich in schriftlicher Form persönlich oder postalisch unter der Adresse Am Fichtenberg 17, 12165 Berlin abgegeben werden.

Berlin, den 15. Oktober 2024

**Unterschriften des Gesamtwahlvorstandes:**



Miriam Rathsmann (Vorsitzende)



Jonas Schramm (Stellv. Vorsitzender)



Julia Goschke (Beisitzerin)